



Stadt Liestal

Einwohnerrat

Kommission Gemeindeordnung und Reglemente GOR

2005/46f

## Reklamereglement, Ergänzung/Revision – Bericht der GOR-Kommission zum ergänzten und revidierten Reklamereglement des Stadtrates gemäss Motion von Elisabeth Augstburger und Claudio Wyss namens der SVP/CVP/EVP-Fraktion

### 1 Rechtliche Grundlage

Der Einwohnerrat hat in seiner Sitzung vom 30. Mai 2012 einstimmig beschlossen, dass diese Vorlage von der Kommission Gemeindeordnung und Reglemente vorberaten werden soll.

### 2 Einleitung

Das heute rechtskräftige Reklamereglement 481.1 wurde am 01. April 2005 in Kraft gesetzt. Mittels Motion seitens der damaligen SVP/CVP/EVP-Fraktion wurde anschliessend die Lockerung des Reglements verlangt. Auch die darauf erfolgte Teilrevision wurde im Jahre 2009 wieder an den Stadtrat zurück gewiesen.

Nun, sieben Jahre seit der Einführung des Reglements scheint der jetzt völlig überarbeitete Entwurf zur Genehmigung durch den Einwohnerrat bereit zu sein.

### 3 Détailberatung

An zwei Sitzungen hat die GOR sowohl den aktuellen Entwurf des Reklamereglements, als auch den Entwurf der Reklameverordnung, datiert vom 15. Oktober 2012, intensiv beraten.

Zu erwähnen ist vorab, dass es sich beim zur Diskussion stehenden Reklamereglemententwurf um eine übersichtliche und klar strukturierte Lösung handelt, die durch die Kommentare/Hinweise auf der linken Seite auch besser verständlich ist. Der Gesamtaufbau wurde von den Kommissionsmitgliedern gewürdigt und mit Wohlwollen aufgenommen.

Folgende Änderungen des Entwurfs Reklamereglement wurden während der Beratung in der GOR beschlossen:

Entwurf Reklamereglement vom 15.05.2012	Anpassungen seitens GOR
<p>§ 6. Temporäre Reklamen</p> <p>Das Anbringen temporärer Fremdreklamen (z.B. für Veranstaltungen) ist an Plakatanschlagestellen, <b>Kultursäulen</b> und Infotafeln zulässig.</p>	<p>§ 6. Temporäre Reklamen</p> <p>Das Anbringen temporärer Fremdreklamen (z.B. für Veranstaltungen) ist an Plakatanschlagestellen, <b>Kulturträger</b> und Infotafeln zulässig.</p>

<p>§ 12. Bewilligungsverfahren (Kommentarspalte)</p>	<p>§ 12. Bewilligungsverfahren (Kommentarspalte)</p> <p><b>Ergänzung: Als Fachkommission ist die Farb- und Reklamekommission beizuziehen.</b></p>
<p>§ 17. Strafbestimmungen (Absatz 2)</p> <p><i>Gegen Bussenverfügungen des Stadtrates kann die oder der Betroffene innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklären. Dieses entscheidet endgültig.</i></p>	<p>§ 17. Strafbestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Absatz 2 wird gestrichen</b></li> <li>• <b>In der Kommentarspalte ergänzen: Der Rechtsmittelweg nach Gemeindegesetz</b></li> </ul> <p><i>Art. 82 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz; SGS 180): „Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates oder des hierfür bestimmten Ausschusses kann der oder die Betroffene innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklären. Dieses entscheidet endgültig.“</i></p>

#### 4 Schlussbemerkungen

Mit den durch die Kommission beantragten Änderungen sind wir der Meinung, dass wir ein gutes und ausgereiftes Reklamereglement verabschieden könnten. Sowohl den damaligen Voten der Motionäre, als auch den weiteren Vorgaben wird somit Rechnung getragen.

Dem von Betroffenen vorgehaltenen Vorwurf der "Willkür" betreffend Bewilligungsvergabe bei Reklamegesuchen wird im § 16 des Reklamereglements Rechnung getragen, in dem der Beschwerdeweg via Stadtrat klar gegeben und jederzeit möglich ist.

Die Kriterien des reklamerechtlichen Bewilligungsverfahrens können, da es sich klar um ein Konsensualverfahren handelt auch nicht näher konkretisiert werden.

#### 5 Anträge

Die Kommission Gemeindeordnung und Reglemente GOR beantragt dem Einwohnerrat:

1. Die Revision des Reklamereglements mit den nachfolgenden Änderungen zu genehmigen:
  - § 6: Der Begriff „Kultursäulen“ ist mit „Kulturträger“ zu ersetzen.
  - § 12: Die Kommentarspalte ist mit dem Hinweis zu ergänzen, dass als Fachkommission die Farb- und Reklamekommission beizuziehen ist.
  - § 17 Absatz 2: wird gestrichen und die Kommentarspalte mit dem Hinweis auf den entsprechenden Rechtsmittelweg im Gemeindegesetz ergänzt.
2. Die Motion Nr. 2005/46 betreffend Ergänzung im Reklamereglement als erfüllt abzuschreiben.

Liestal, 02. Dezember 2012

John Brunner

Präsident Kommission Gemeindeordnung und Reglemente GOR